

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Juni 2024 gemäß § 80b Z. 1 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (26. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024) beschlossen:

1. In § 10 Abs. 2 3. Satz wird die Wortfolge „in einem Monat“ durch „im Beginn- bzw. Endmonat des Erlasszeitraumes“ ersetzt.

2. Nach § 17c Abs. 3a wird folgender Abs. 3b hinzugefügt:

„(3b) Der Bezug einer dauernden oder befristeten Invaliditätsversorgung hindert den Bezug einer Altersversorgung nach dieser Satzung.“

3. In § 20 Abs. 5 wird vor dem Wort „Präsenzdienstes“ die Wortfolge „Zivil- oder“ hinzugefügt.

4. In § 22 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

„Eine davor eingegangene und bereits geschiedene Ehe bzw. eingetragene und bereits aufgelöste Partnerschaft mit demselben Partner bzw. derselben Partnerin ist nicht zu berücksichtigen.“

5. Die Überschrift zu § 37 lautet nunmehr wie folgt:

„**Verwaltung des Wohlfahrtsfonds**“

6. § 37 Abs. 3 erster Satz lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 16 – ausgenommen § 8 Abs. 2 – der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien in der Fassung vom 22.12.2023 gelten sinngemäß.“

7. In § 37 Abs. 6 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

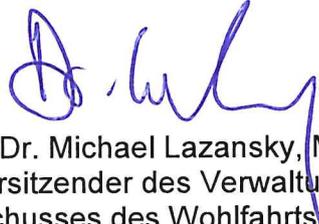
8. Nach § 113 wird folgender § 114 neu hinzugefügt:

„§ 114 – Inkrafttretensbestimmung zur 26. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2024

Mit 1. Juli 2024 treten die Änderungen der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2, 20 Abs. 5, 22 Abs. 1, 37 Abs. 3 und 6 sowie die Bestimmung des § 17c Abs. 3b in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 11. Juni 2024 in Kraft.“


Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner
Finanzreferent




Dr. Michael Lazansky, MBA
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident